

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat****Initiative „Bärenparking“ (Abstimmungsbotschaft)****1. Ausgangslage**

Am 14. August 2007 reichte das „Komitee Bärenparking“ die Volksinitiative „Bärenparking“ mit 5 347 beglaubigten Unterschriften und folgendem Wortlaut ein:

„Die Stadt Bern schafft die erforderlichen bau- und planungsrechtlichen Grundlagen, um ein öffentliches Parkhaus im Raum „Bärengaben-Klösterli“ zu realisieren. Das zu erstellende Parkhaus soll zwischen 250 und 300 Parkplätze aufweisen, unterirdisch angelegt sein und auch den Rosengarten erschliessen.“

Die Initiative ist in Form einer allgemeinen Anregung abgefasst. Das heisst, dass die Stimmberechtigten zuerst über den Grundsatz abstimmen, ob überhaupt ein Planungsprozess eingeleitet werden soll. Falls die Initiative angenommen würde und die Machbarkeit in allen Belangen gegeben wäre, könnte in einem zweiten Schritt eine konkrete Planungsvorlage ausgearbeitet und den Stimmberechtigten erneut unterbreitet werden. Dieser Prozess würde schätzungsweise mindestens zwei Jahre dauern.

**2. Rechtliche Überlegungen zum Vorgehen***Grundlagen*

Die Grundlagen sind im Reglement über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) enthalten. Nach Artikel 72 RPR kann eine Initiative in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht werden. Obwohl das kantonale Recht die Möglichkeit schafft, ist auf kommunaler Ebene nicht vorgesehen, dass die Stadt gestützt auf die allgemeine Anregung eine konkrete Vorlage ausarbeitet und den Stimmberechtigten vorlegt. Artikel 80 RPR verlangt, dass der Gemeinderat dem Stadtrat innerhalb von 12 Monaten nach Einreichen der Initiative Antrag stellt. Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Wenn besondere Umstände vorliegen, z.B. sofern ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wird, kann der Gemeinderat eine Fristverlängerung von max. 6 Monaten beantragen. Auch der Stadtrat kann einen Gegenvorschlag ausarbeiten und die Annahme/Ablehnung der Initiative beantragen. Die Initiativen sind unverzüglich im Zusammenhang mit den nächsten Abstimmungen den Stimmberechtigten vorzulegen.

*Initiative*

Die Initiative widerspricht Artikel 64 Absatz 2 Bauordnung der Stadt Bern (BO; SSSB 721.7), welcher verlangt, dass selbständige Parkieranlagen nur an Ein- und Ausfahrten der Autobahn oder am Rand des Siedlungsgebiets geplant werden dürfen. Im Weiteren dürfen nach der BO neue Parkieranlagen nur erstellt werden, wenn eine entsprechende Anzahl von Parkplätzen im Stadtgebiet aufgehoben wird. Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass die Umweltvorschriften gewahrt werden können. Die vorliegende Initiative äussert sich nicht zur Aufhebung von Parkplätzen. Folglich wird im Planungsverfahren zu prüfen sein, an welchen Standorten oberirdische Parkplätze aufgehoben werden.

### *Planungsverfahren*

Für den Bau des Parkhauses muss die Stadt eine Überbauungsordnung erlassen. Weil die Umsetzung der Initiative den Vorschriften der BO widerspricht, bedarf es einer Änderung der Grundordnung. Dadurch fällt der Erlass der Überbauungsordnung in die Kompetenz der Stimmberechtigten. Der Erlass der Überbauungsordnung untersteht den Vorschriften der Baugesetzgebung (öffentliche Auflage, Einsprache- und Genehmigungsverfahren).

## **3. Geplantes Vorgehen**

### *Gemeindeabstimmung über den Initiativvorschlag*

Sofern die Stimmberechtigten der Vorlage zustimmen, erfolgt in einem zweiten Schritt das Ausarbeiten einer konkreten Vorlage.

### *Erlass einer Überbauungsordnung nach Artikel 89 Absatz 3 BauG / Gemeindeabstimmung*

Das Stadtplanungsamt führt ein Planerlassverfahren nach Artikel 58 ff. BauG durch. Gleichzeitig vereinbart die Stadt Bern mit einem Investor bzw. Investorin die Modalitäten im Zusammenhang mit der Erstellung des Parkings (z.B. Projekt, Wettbewerb, Kosten). Nach der Unterzeichnung der Vereinbarung soll die Überbauungsordnung den Stimmberechtigten vorgelegt werden.

## **4. Was spricht für die Initiative?**

### *Nähe zum Bärenpark*

Der Bärenpark wird zusätzliche Besucherinnen und Besucher anziehen. Deshalb ist es an sich richtig, das Parkplatzangebot in unmittelbarer Nähe der neuen Attraktion zu konzentrieren. Weil eine entsprechende Anzahl oberirdischer Parkplätze aufgehoben werden müsste, können die angrenzenden Wohnquartiere vor dem Suchverkehr bewahrt werden.

### *Gestaltung des Strassenraums*

Da mit der Erstellung des Bärenparkings auch die Aufhebung einer entsprechenden Anzahl von jetzt bestehenden oberirdischen Parkplätzen einhergehen würde, könnte der öffentliche Raum, namentlich im historisch wertvollen Raum Klösterlistutz, Nydeggbücke und Nydeggstalden, aufgewertet werden. Wo genau die Parkplätze aufgehoben würden, müsste indessen im Rahmen der weiteren Planungsarbeiten untersucht werden. Weil die neuen Parkplätze unterirdisch angelegt würden, würde das Stadtbild nicht beeinträchtigt.

### *Aufwertung der Flanierzone*

Mit der Reduktion des Durchgangs- und Suchverkehrs in der unteren Altstadt als Folge der Parkplatzreduktion wird die untere Altstadt für Fussgängerinnen und Fussgänger attraktiver. Sie verweilen möglicherweise länger, was sich für das ansässige Gewerbe günstig auswirken könnte.

### *Erschliessung des Rosengartens*

Die Initiative verlangt, dass gleichzeitig mit dem Parking auch eine bessere Erschliessung des Rosengartens realisiert werden soll. Eine direkte Verbindung, zum Beispiel mit einem Lift, würde die Attraktivität des beliebten Parks erhöhen.

### *Private Finanzierung*

Die Initiantinnen und Initianten gehen davon aus, dass sowohl die Erstellung des Parkings wie auch der spätere Betrieb mit privaten Mitteln finanziert werden sollen. Konkrete oder verbindliche Offerten liegen noch keine vor. Das Parking würde auf städtischem Land gebaut werden. In welcher Form und zu welchen finanziellen Bedingungen das Land an die Investierenden und Betreibenden zur Verfügung gestellt würde, müsste ausgehandelt werden.

## **5. Was spricht gegen die Initiative?**

### *Verkehrs- und umweltpolitische Bedenken*

Vor nicht all zu langer Zeit - im September 2006 - haben die Stimmberechtigten die neue Bauordnung der Stadt Bern (BO) mit grossem Mehr (73.83%) angenommen. In Artikel 64 Absatz 2 BO ist stipuliert, dass selbständige Parkierungsanlagen nicht mehr in Zentrumsnähe, sondern nur bei Ein- und Ausfahrten von Autobahnen oder am Siedlungsrand erstellt werden dürfen. Damit soll verhindert werden, dass im Zentrum attraktive Parkierungsmöglichkeiten bereit gestellt werden, bei deren Anfahrten die umliegenden Wohnquartiere belastet werden. Selbständige Parkierungsanlagen an der Peripherie sollen Besuchende der Stadt zum Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr animieren. Die mit der Initiative verbundene Forderung widerspricht somit verkehrs- und umweltpolitischen Zielen, die in der Berner Bevölkerung gut verankert sind.

### *Planungsrechtliche Hürden*

Die Initiative greift ins Aaretalschutzgebiet und in Schutzzonen ein. Zudem ist ein historisch wertvoller Baumbestand tangiert. In solchen sensiblen Gebieten müssen höchste Anforderungen an die Planung und Realisierung von Bauten gestellt werden. Zwingend erforderlich wäre die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, aus der u.a. hervorgehen würde, wie viele Parkplätze in welchem Perimeter aufgehoben werden müssten.

### *Hohe Bau- und Betriebskosten*

Erste Kostenschätzungen zeigen, dass die Erstellung einer unterirdischen Parkierungsanlage wahrscheinlich teuer zu stehen käme. Ein Grund hierfür ist die Topographie mit der ausgeprägten Hanglage. Für die Wiederherstellung der Grünfläche im Aarehang müsste die künftige Parkingdecke mit mächtigen Aufschüttungen überdeckt werden, was nicht nur finanziell, sondern auch bautechnisch eine grösste Herausforderung darstellen dürfte. Zudem ist der Verlauf der Molassefels-Oberfläche in diesem Terrain unsicher. Der Einfluss des Hangwassers in Kombination mit den verschiedenartigen Auffüllungen aus dem 18. Jahrhundert und den Lockergesteinbedeckungen sind nicht untersucht und stellen ein grosses Risiko dar. Im Weiteren würde das Bärenparking verschiedene Infrastrukturanlagen durchschneiden. Betroffen wären der Entlastungskanal Murifeld – Aare (Durchmesser 3 Meter), ein Luftschutzstollen unter dem Klösterlistutz sowie die Strassenanlage mit Werkleitungen. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass das vorgeschlagene Bärenparking mit sehr hohen Investitionskosten verbunden wäre.

### *Nachteile für Anwohnende*

Die Aufhebung der gleichen Anzahl oberirdischer Parkplätze bei der Realisierung eines Bärenparkings wäre zwingend. Dabei ist davon auszugehen, dass ein grosser Teil der heute bestehenden Parkplätze im Raum Bärengraben (Klösterliareal, Nydeggbücke, Nydeggstalden usw.) betroffen wäre. Für Altstadtbewohnende mit Parkvignette würde dies eine deutliche Reduktion von vergleichsweise günstigen Dauerparkplätzen bedeuten.

## 6. Haltung des Gemeinderats

Bei objektiver Betrachtung gibt es gute Gründe, die sowohl für wie auch gegen die Initiative sprechen. Auf der einen Seite steht die Aufwertung des Stadtraums im Bereich des Bärengrabens und der unteren Altstadt. Dies insbesondere deshalb, weil bei einer allfälligen Realisierung des Bärenparkings eine entsprechende Anzahl oberirdischer Parkplätze aufgehoben werden müsste. Wird die Idee des Parkings im Kontext eines grösseren Perimeters betrachtet, so sprechen verkehrs- und umweltpolitische Gründe gegen das Ansinnen. Ungeklärt sind die bautechnische Machbarkeit und die Finanzierung des Baus und des Betriebs.

Da die Empfehlung zuhanden der Stimmberechtigten, ob die Initiative angenommen oder abgelehnt werden soll, in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt, und aus Sicht des Gemeinderats beide Optionen denkbar sind, unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat ausnahmsweise einen Botschaftsentwurf mit Varianten.

### Antrag

1. Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei ...  
Einhaltungen, die Initiative
  - a) Variante 1: abzulehnen.
  - b) Variante 2: anzunehmen.
2. Er genehmigt die Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten.

Bern, 30. Januar 2008

Der Gemeinderat

*Beilage*

Entwurf Abstimmungsbotschaft